



Satzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für Immissionsschutzanlagen

Aufgrund des § 132 der Baugesetzbuches –BauGB- i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung –GO- sowie gemäß § 9 der Satzung über die Erschließungsbeiträge des Marktes Ammerndorf vom 13.04.1988 zuletzt geändert am 24.07.1995 erlässt der Markt Ammerndorf folgende

Satzung

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Immissionsschutzanlage –Lärmschutzwall- zwischen der Cadolzheimer Straße und dem Lehmgrubenweg

§ 1 Merkmale der endgültigen Herstellung

Die Immissionsschutzanlage –Lärmschutzwall- ist endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und das Ausbauprogramm verwirklicht ist.

§ 2 Erschlossene Grundstücke

Erschlossen sind die Grundstücke, die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfahren.

§ 3 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

Der umlagefähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Fläche verteilt. § 6 Abs. 2 bis 11 der Erschließungsbeitragssatzung vom 13. April 1988 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass Geschosse, deren Oberkante höher liegt als die Oberkante der Immissionsschutzanlage, bei der Aufwandsverteilung unberücksichtigt bleiben. Für die durch die Immissionsschutzanlage erschlossenen Grundstücke, die eine Schallpegelminderung von mindestens 6 dB(A) erfahren, werden die in § 6 Abs. 2 der Erschließungsbeitragssatzung vom 13. April 1988 genannten Nutzfaktoren erhöht. Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von

mindestens 6 bis einschließlich 9 dB(A)	25 v. H.
von mehr als 9 bis einschließlich 12 dB(A)	50 v. H.
von mehr als 12 dB(A)	75 v. H.

Bei Vollgeschossen auf einem Grundstück, die durch die Immissionsschutzanlage eine unterschiedliche Schallpegelminderung erfahren, bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntgabe in Kraft.

Markt Ammerndorf
31. Oktober 2006



Franz Schmuck
Erster Bürgermeister



Hinweis:

Die obige Satzung wurde vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 16. Oktober 2006 beschlossen.